

Globale ethische Richtlinien der Inayatiyya

(Deutsche Fassung Februar 2023)

Einführung

“Das moralische Prinzip des Mystikers ist das Prinzip der Liebe.“ Hazrat Inayat Khan, Band X, Sufi-Mystik

Ethik liegt der Inayatiyya sehr am Herzen. Ethisches Handeln schützt somit die Würde und Integrität unserer gemeinsamen Arbeit und fordert uns auf, bei allen Aktivitäten der Inayatiyya unser gewissenhaftestes Selbst einzubringen. Die in diesem Dokument umrissenen ethischen Grundsätze und der Verhaltenskodex stellen die Grundlage für unsere Gemeinschaft bereit, die darin besteht, uns so zu verhalten, dass wir die Sufi-Botschaft Hazrat Inayat Khans unterstützen/befördern.

Die Inayatiyya ist eine internationale Organisation und als solche unterliegen ihre nationalen Organisationen den Landesgesetzen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Erklärung der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen.

Diese ethischen Grundsätze und der Verhaltenskodex gelten für die gesamte internationale Inayatiyya. Es steht den nationalen Vorständen jedoch frei, sie entsprechend ihrer besonderen Belange und Umstände zu ergänzen, indem sie dem internationalen Ethikrat die Einzelheiten mitteilen, damit diese Abweichungen zur Kenntnis genommen werden können.

Dort, wo innerhalb der Inayatiyya nationale Vorstände existieren und es genügend Personen gibt, um einen solchen zu bilden, wird vorgeschlagen, einen Ethikrat zu gründen, der für die Verbreitung der ethischen Grundsätze und des Verhaltenskodexes verantwortlich ist und diesbezüglich Hilfestellung leistet. In Anhang 3 wird dies ausführlicher beschrieben. Gibt es keinen nationalen Vorstand oder ein gleichwertiges Gremium oder sind in einem Land zu wenige Mitglieder vorhanden, um einen solchen zu gründen, ist der (noch zu gründende) internationale Ethikrat der Inayatiyya für die Verbreitung der ethischen Grundsätze und des Verhaltenskodex und die Bereitstellung von Leitlinien dazu zuständig.

Jeder Ethikrat sollte eine Gruppe von AnsprechpartnerInnen einrichten, die jederzeit ansprechbar sind, wenn Einzelpersonen sich mit bestimmten Anliegen an sie wenden, und die auf diese antworten und reagieren. Jeder Vorstand kann seine eigene Terminologie für diese Gruppe wählen, aber in dieser Anleitung verwenden wir den Begriff „Ethik-Kommission“.

Die Aufgabe des Ethikrates besteht darin, LeiterInnen und TeilnehmerInnen bei ethischen Dilemmata zu beraten und sicherzustellen, dass Beschwerden im Einklang mit dem Beschwerde- und Klageverfahren der Inayatiyya behandelt werden. Die Ethik-Kommission ist für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Reaktion auf Beschwerden zuständig.

Da die Inayatiyya eine relativ kleine Organisation ist, können die nationalen Vorstände die Bildung einer Ethik-Kommission in Erwägung ziehen, dass auf Beschwerden aus mehreren

Ländern oder einer Länder-Region (möglicherweise mit einer gemeinsamen Sprache) reagieren kann.

Dieses Dokument ist in drei Abschnitte unterteilt: Der Abschnitt „Ethische Grundsätze“ und der „Verhaltenskodex“, in dem erläutert wird, wie die Grundsätze in der Praxis anzuwenden sind, sowie das „Beschwerde- und Klageverfahren“. Das Dokument richtet sich nicht nur an die nachstehend definierten LeiterInnen, sondern an alle Teilnehmenden an Inayatiyya-Aktivitäten. Es verpflichtet sie alle, die darin enthaltenen Leitlinien zu befolgen. Zusätzliche ethische Verantwortlichkeiten werden den LeiterInnen in ihren Führungsrollen übertragen, damit die höchstmögliche Fürsorge für die Teilnehmenden und das größtmögliche Wohlbefinden derselben bei allen Aktivitäten der Inayatiyya sichergestellt werden kann. Diese werden im Verhaltenskodex verdeutlicht.

Definitionen

In diesem Verhaltenskodex werden folgende Begriffe verwendet:

1. LeiterInnen

LeiterInnen sind alle, die offiziell von der Inayatiyya autorisiert wurden, in einer der sieben Aktivitäten der Inayatiyya - der Inneren Schule, der Heilaktivität, des Kinship, des Universellen Gottesdienstes, des Zira'at, des Weges der Ritterlichkeit und der Musik - eine Leitungsrolle zu übernehmen. LeiterInnen können den Teilnehmenden dienen, indem sie Lehren, spirituelle Führung, Ermutigung, Unterstützung und Inspiration geben. Um Klarheit zu schaffen, schließt der Begriff LeiterIn ausdrücklich die Rolle der spirituellen Guidance ein.

LeiterInnen übernehmen auch Aufgaben außerhalb der direkten Lehrtätigkeit und können gebeten werden, Materialien zu gestalten, Vorträge zu halten, Entscheidungen zu treffen, Finanzen zu verwalten usw.

2. Teilnehmende

Der Begriff "Teilnehmende", der in diesem Dokument verwendet wird, umfasst folgende Menschen:

- Eingeweihte der Inneren Schule, Murids genannt,
- alle, die den Segen als Ashiq erhalten haben,
- alle, die an der Sufi-Botschaft von Hazrat Inayat Khan interessiert sind und mit ihr in Resonanz stehen, aber noch nicht eingeweiht sind oder die nicht daran interessiert sind, eingeweiht zu werden, oder die noch nicht bereit sind, den Segen als Ashiq zu erhalten,
- Mitglieder einer der Aktivitäten der Inayatiyya,
- alle Teilnehmenden an einem Kurs, einem Seminar, einem Retreat oder einer anderen von der Inayatiyya angebotenen Veranstaltung, unabhängig davon, ob die Teilnahme persönlich oder über elektronische Medien erfolgt, einschließlich der von der Inayatiyya gesponserten Online-Foren. Teilnehmende, die neu bei Inayatiyya-Veranstaltungen und -Aktivitäten sind,

werden angehalten, sich respektvoll, höflich und rücksichtsvoll gegenüber anderen zu verhalten.

3. der Ethikrat

Jeder nationale Vorstand muss einen Ethikrat ernennen, der dafür verantwortlich ist, im Falle von ethischen Fragen eine angemessene Beratung und Unterstützung durch die Ethik-Kommission zu gewährleisten. Der Ethikrat ist auch dafür verantwortlich, dass das Verfahren zur Reaktion auf solche Belange zweckmäßig ist.

4. die Ethik-Kommission

Jeder nationale Vorstand muss außerdem eine Ethik-Kommission einrichten und unterstützen. Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, Anfragen zu beantworten, im Falle ethischer Belange Beratung und Unterstützung anzubieten und das Schlichtungs- und formelle Beschwerdeverfahren durchzuführen, das in Abschnitt 3 beschrieben wird.

Kleinere Länder und solche ohne nationalen Vorstand können über die Landesgrenzen hinweg zusammenarbeiten und regionale Ethikräte und Ethik-Kommissionen bilden. Weitere Einzelheiten zu diesen organisatorischen Aspekten sind in Anhang 3 dargelegt.

In Deutschland gibt es noch die Möglichkeit, dass sich Betroffene an Vertrauenspersonen wenden, die im Vorfeld unterstützend wirken können.

Abschnitt 1

ETHISCHE GRUNDSÄTZE DER INAYATIYYA

1. Wir bewahren die Integrität der Inayatiyya.
2. Wir behandeln andere mit Respekt und Rücksicht.
3. Wir sind integrativ / inklusiv.
4. Wir vermeiden Interessenkonflikte.
5. Wir schützen Schutzbedürftige.

Abschnitt 2

VERHALTENSKODEX

1. Wahrung der Integrität der Inayatiyya

1.1 Sowohl LeiterInnen als auch Teilnehmende haben die ethische Pflicht, die Integrität der Inayatiyya zu wahren. In Anbetracht des heiligen Vertrauens, das in LeiterInnen gesetzt wird, werden an sie zusätzliche Erwartungen gestellt. So sind LeiterInnen und Teilnehmende dafür verantwortlich, die ethischen Grundsätze der Inayatiyya und ihren Verhaltenskodex einzuhalten und mit dem Beschwerde- und Klageverfahren vertraut zu sein.

1.2 LeiterInnen dürfen sich nur dann als LeiterInnen der Inayatiyya präsentieren, wenn sie dazu legitimiert sind.

1.3. Da die Inayatiyya alle großen Weisheitstraditionen der Welt anerkennt und ehrt, berufen sich LeiterInnen zuweilen auf Lehren und Praktiken aus anderen Traditionen. Wenn dies geschieht, sollte der Leiter oder die Leiterin die Quelle dieser Praktiken und Lehren angeben.

1.4 Die LeiterInnen sollten alle Teilnehmenden darüber informieren, dass jegliche Kommunikation zwischen ihnen und den Teilnehmenden, die im Laufe der spirituellen Begleitung entsteht und bei der persönliche Informationen ausgetauscht werden könnten, vertraulich ist. Die LeiterInnen wahren diese Vertraulichkeit, es sei denn, es wird mit Teilnehmenden eine besondere Vereinbarung über die Weitergabe bestimmter Informationen getroffen, (z.B. eine Person, die sich zum Retreatguide ausbilden lässt, teilt mit einer Mentorin oder einem Mentor einige Jahre lang Einzelheiten über die Leitung von Retreats). Ausnahmen von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bestehen, wenn:

- ein Leiter oder eine Leiterin erfährt etwas, das eine Offenlegung erfordert, um Teilnehmende oder bestimmte andere Personen vor ernsthaften und vorhersehbaren Schäden zu schützen.

- es gesetzliche Vorschriften für die Offenlegung gibt.

- die Offenlegung im Rahmen der Notwendigkeit erfolgt, mutmaßliche Verstöße gegen dieses Regelwerk fair zu untersuchen und gemäß dem weiter unten in diesem Dokument beschriebenen Beschwerdeverfahren zu korrigieren.

1.5 Im spezifischen Kontext der Beziehung zwischen spirituellem Guide und Murid beendet der oder die Guide die Beziehung, wenn der oder die Guide aufgrund von Faktoren wie persönlichen Konflikten oder anderen Interessenkonflikten nicht in der Lage ist, effektiv mit einem Murid zusammenzuarbeiten. Wenn eine Beendigung angebracht ist, muss diese mit Rücksicht auf die möglichen Beziehungsthemen der beiden Parteien sensibel und behutsam gehandhabt werden. Es steht einem Murid jederzeit frei, zu einem anderen spirituellen Guide zu wechseln.

1.6 LeiterInnen müssen sich zur Selbstfürsorge verpflichten, damit sie in der von ihnen übernommenen Rolle effektiv arbeiten können. Unter solchen Umständen wie Krankheit, finanziellen Problemen, Burnout, Drogenmissbrauch oder bei anderen persönlichen Problemen müssen sich LeiterInnen mit der nationalen oder regionalen Leitungsebene ihres Zweiges beraten, bevor sie eine Auszeit nehmen oder ihre Rolle innerhalb der Organisation aufgeben.

1.7 Stellt ein Leiter oder eine Leiterin ein offenbar bedenkliches Verhalten eines anderen Leiters oder einer anderen Leiterin der Inayatiyya fest, wie z.B. Anzeichen von Drogenmissbrauch, psychische Beeinträchtigungen, Interessenkonflikte oder anhaltende Nichteinhaltung der ethischen Grundsätze und des Verhaltenskodexes, sollte er oder sie die Richtlinien befolgen, die im Beschwerde- und Klageverfahren dargelegt sind.

1.8 Um unseren ethischen Grundsätzen gerecht zu werden, muss die Vertraulichkeit unter diesen Umständen sorgfältig geprüft werden. Natürlich ist es für alle Beteiligten von Vorteil, wenn die Namen und Einzelheiten der entstandenen Situation vertraulich behandelt werden. Eine Situation kann jedoch nicht vollständig vertraulich behandelt werden, wenn sie den Beteiligten und anderen Personen Schaden zufügt (wenn keine Lösung gefunden wird). Unter bestimmten Umständen kann es zum Schutz von Teilnehmenden rechtlich notwendig sein, Informationen nach dem Need-to-know-Prinzip weiterzugeben. Weitere Leitlinien zur Vertraulichkeit werden im Rahmen der Umsetzung des Verhaltenskodex erarbeitet.

1.9 Ein Leiter, eine Leiterin oder Teilnehmende, die innerhalb der Inayatiyya finanzielle oder administrative Aufgaben übernehmen, haben eine besondere Verantwortung, sorgfältig und rechtschaffen zu handeln.

1.10. Alle Transaktionen, die aus Mitteln der Inayatiyya getätigt werden, müssen in der Buchhaltung transparent ausgewiesen werden. Dies gilt auch für alle Zahlungen an die LeiterInnen.

2. Respektvoller und rücksichtsvoller Umgang mit Anderen

2.1 LeiterInnen und Teilnehmende sind ehrlich zueinander.

2.2 Leiter und Teilnehmende verpflichten sich, sich gegenseitig mit Respekt und Rücksicht zu behandeln. Dazu gehört auch, dass sie sich mit abfälligen Bemerkungen und Klatsch und Tratsch zurückhalten. LeiterInnen und Teilnehmende verpflichten sich außerdem, einander bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten achtsam, nicht abwehrend und mit Einfühlungsvermögen zuzuhören. Respekt und Rücksichtnahme gelten für alle Formen des Lebens.

2.3 LeiterInnen und Teilnehmende verpflichten sich zu einem nicht-ausbeuterischen Verhalten untereinander und gegenüber der Umwelt. Als Belästigung gelten alle Formen unwillkommenen, beleidigenden oder unangemessenen Verhaltens. Dies ist inakzeptabel.

Zu Verhaltensweisen untereinander, die Schaden zufügen können und ein feindliches Umfeld schaffen, das als Belästigung empfunden wird, gehören unter anderem folgende:

- sexuelle Aufforderungen/ Angebote oder unerwünschte und beleidigende sexuelle Verhaltensweisen jeglicher Art;
- finanzieller Druck oder finanzielle Forderungen;
- das Ersuchen um persönliche Gefälligkeiten oder Dienstleistungen.

Ein einziger Vorfall kann als Belästigung gelten.

Eine genauere Untersuchung des Themas Belästigung wird Teil der Schulung von Führungskräften zur Umsetzung dieser Maßnahmen sein.

2.4 Ein Leiter oder eine Leiterin respektiert das Recht von Teilnehmenden, eine Beschwerde über einen Ethik-Verstoß vorzutragen, und lässt sich dadurch nicht zu Verhaltensweisen und Maßnahmen hinreißen, die für entsprechende Teilnehmende bestrafend oder diskriminierend sind.

2.5 LeiterInnen erkennen die Autorität und Macht, die ihnen durch ihre Rolle in der Inayatiyya verliehen wurde an, und setzen sie weise ein, um das Wohl der Teilnehmenden zu fördern.

Machtmissbrauch wie Mobbing kann ernsthaften Schaden verursachen. Mobbing ist ein verletzendes, einschüchterndes, böswilliges oder beleidigendes Verhalten, dass mit Machtmissbrauch einhergeht und dazu führen kann, dass sich eine Person verletzt, aufgebracht, gedemütigt, untergraben oder bedroht fühlt. Macht bedeutet nicht immer, sich in einer Autoritätsposition zu befinden, sondern kann sowohl persönliche Stärke als auch die Macht, durch Angst oder Einschüchterung Zwang auszuüben, beinhalten.

2.6 LeiterInnen respektieren die Autonomie der Teilnehmenden und verlangen von ihnen nicht, sich zu bestimmten spirituellen Praktiken zu verpflichten, bestimmte Anleitungen befolgen oder sich an spirituellen Aktivitäten beteiligen, die ihr Leiter oder ihre Leiterin vorschlägt.

2.7 LeiterInnen üben beispielhafte Zurückhaltung, wenn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin sexuelle Gefühle für sie hegt. Das Ausleben romantischer oder sexueller Gefühle geht über die angemessenen Grenzen dieser Beziehung weit hinaus. Wenn solche Gefühle aufkommen, berät sich der Leiter oder die Leiterin mit ranghöheren Repräsentanten innerhalb seiner/ihrer Aktivität oder einem Mitglied der Ethik-Kommission und beendet, falls angezeigt, die Beziehung mit der oder dem Teilnehmenden.

3. Inklusivität

3.1 LeiterInnen verpflichten sich zur Inklusionserklärung der Inayatiyya, nämlich:

„Die Inayatiyya heißt Menschen aller Hautfarben, Abstammungen, Ethnien, Kulturen, Geschlechter, sexuellen Orientierungen, Fähigkeiten, finanziellen Bedingungen und religiösen und weisheitlichen Traditionen willkommen. Wir bekräftigen die Einheit der Menschheit und aller Wesen. Auf dem Weg zur Verkörperung dieser grundlegenden Einheit widmen wir uns der Heilung der Wunden unserer gesamten Menschheit und der furchtlosen Untersuchung, die dies von uns erfordert. Wir bekräftigen, dass diese Erklärung in tiefer Übereinstimmung mit unseren Idealen einer lebendigen spirituellen Transformation ist.“

3.2 Indem sie sich zu dieser Erklärung bekennen, verpflichten sich die LeiterInnen, kein Verhalten an den Tag zu legen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die für eine Person oder eine bestimmte soziale Gruppe aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, Neurodiversität (Unterschiede im menschlichen Gehirn in Bezug auf Geselligkeit, Lernen, Aufmerksamkeit, Stimmung und andere geistige Funktionen), sexueller Orientierung, Rasse,

ethnischer Zugehörigkeit, Kultur, nationaler Herkunft, Behinderung, sozioökonomischem Status, politischen Ansichten oder religiöser Präferenz Barrieren schaffen. Eine Ausnahme kann für bestimmte Kurse oder Veranstaltungen gemacht werden, die speziell auf die Bedürfnisse einer bestimmten Gruppe ausgerichtet sind.

3.3 Die LeiterInnen und Teilnehmenden gehen sensibel mit allen Gemeinschaften und Kulturen um, insbesondere mit denjenigen, die in der Vergangenheit unterdrückt wurden, und bemühen sich, den Beitrag zu würdigen, den andere Kulturen als die eigene zum spirituellen Verständnis der Welt leisten können.

4. Vermeidung von Interessenkonflikten

4.1 LeiterInnen stellen ihre beruflichen Aktivitäten nicht als offizielle Funktionen der Inayatiyya dar.

4.2 Doppelte Beziehungen eines Leiters oder einer Leiterin zu Teilnehmenden, z. B. als PsychotherapeutIn, PatientIn, eines/r Berufstätigen im Gesundheitswesen, ArbeitgeberIn, Angestellte/r, FinanzberaterIn oder PartnerIn bei einer Geldanlage, sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Ist eine Doppelbeziehung aus irgendeinem Grund unvermeidlich, so sollte ein Mitglied der Ethik-Kommission um Rat gefragt werden, und es muss alles getan werden, um sicherzustellen, dass klare Grenzen zwischen den verschiedenen Rollen bestehen, die der Leiter oder die Leiterin in Bezug auf die Teilnehmenden einnimmt. Klare Grenzen schaffen für beide Parteien ein fundiertes Verständnis der Erwartungen und Grenzen und gewährleisten, dass die Interessen beider Parteien gleichermaßen gewahrt werden.

4.3 Es liegt in der Verantwortung des Leiter oder der Leiterin, sich etwaiger Gefühle für die eigenen Teilnehmenden bewusst zu sein, die nicht in die Beziehung zwischen LeiterIn und TeilnehmerIn gehören. Diese Verantwortung erstreckt sich auch darauf, jeden Impuls zu unterdrücken, solchen Gefühlen nachzugehen, und, falls sie aufkommen, die Ethik-Kommission um Hilfe zu bitten. Romantische und sexuelle Gefühle gegenüber Teilnehmenden können diesen schaden und den Ruf der Inayatiyya in Verruf bringen.

In seltenen Fällen kann eine romantische Beziehung nach der Beendigung der Guidance-Beziehung zwischen LeiterIn und TeilnehmerIn geduldet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Erörterung mit der Ethik-Kommission, wobei der Leiter oder die Leiterin nachweisen kann, dass sein Handeln nicht ausbeuterisch ist/war;
- eine angemessene Zeit (z. B. 2 Jahre) ist vergangen;
- unabhängige Unterstützung und Beratung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin durch eine dritte Person wird angeboten;

- der Teilnehmer oder die Teilnehmerin stimmt einer solchen Änderung der Beziehung freiwillig zu.

4.4 LeiterInnen und Teilnehmende, die innerhalb der Inayatiyya eine Verwaltungs- oder Finanzposition innehaben, sollten es vermeiden, Geschäftsbeziehungen einzugehen, die einen Interessenkonflikt verursachen könnten. Bei potenziellen Konflikten sollte eine Empfehlung des zuständigen nationalen oder internationalen Ethikrats eingeholt werden, der entscheiden kann, ob der potenzielle Konflikt akzeptabel ist oder nicht.

5. Schutz gefährdeter Personen

5.1 LeiterInnen berücksichtigen das Wohlbefinden aller Anwesenden bei ihren Kursangeboten und wägen den Nutzen oder möglichen Schaden von Teilnehmenden ab, den eine der Teilnahme an einer Aktivität haben kann. Teilnehmende können gebeten werden, nicht teilzunehmen, wenn dies angezeigt ist – z.B. wenn Teilnehmende psychisch labil sind oder werden können. Bei einer solchen Entscheidung wird sich der Leiter oder die Leiterin im Zweifelsfall mit anderen LeiterInnen beraten, bevor er oder sie diese trifft.

5.2 Wenn sich ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin dessen bewusst ist, dass er oder sie an einer erheblichen physischen oder psychischen Erkrankung leidet, wird von dieser Person erwartet, einen Leiter oder eine Leiterin über das Problem zu informieren. Abgesehen von der Sicherstellung, dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin Zugang zu angemessener Betreuung hat - siehe unten – obliegt es den LeiterInnen, angemessene Anpassungen vorzunehmen, um diese Einschränkungen so weit wie möglich auszugleichen.

5.3 Wenn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin eine Erkrankung hat, die eine andere Art von Unterstützung erfordert, als sie im Rahmen der Leitungsrolle angeboten werden kann, rät der Leiter oder die Leiterin, geeignete Hilfe zu suchen. Beispiele hierfür können sein:

- Teilnehmenden mit einer körperlichen Erkrankung wird geraten, eine angemessene medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen.

- Teilnehmenden mit einer schweren psychischen Erkrankung, wie z. B. einer schweren Depression, Angstzuständen, Psychose oder Persönlichkeitsstörung, wird geraten, einen zugelassenen Psychiater oder eine zugelassene Psychiaterin aufzusuchen.

- Teilnehmenden mit einem Drogen- oder Alkoholproblem wird empfohlen, eine geeignete Einrichtung zur Behandlung von Drogenmissbrauch aufzusuchen.

5.4 Die LeiterInnen achten auf den Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen. Als Kinder gelten in diesem Zusammenhang alle Personen unter 18 Jahren. Als schutzbedürftige Erwachsene gelten alle Personen über 18 Jahren, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands der Gefahr einer erheblichen Schädigung oder Ausbeutung ausgesetzt sind. Dies kann Erwachsene mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, Erwachsene mit einer diagnostizierten psychischen Erkrankung oder

Erwachsene, die aufgrund von Krankheit oder Alter gebrechlich sind, betreffen. Wenn ein Leiter oder eine Leiterin den Verdacht hat, dass ein Kind oder ein schutzbedürftiger Erwachsener gefährdet ist, muss er oder sie sein nationales Schutzprotokoll befolgen. Der Internationale Ethikrat wird zu diesem Zweck eine Vorlage für die Länder ausarbeiten, die keine eigenen Vorlage haben.

5.5 LeiterInnen und Teilnehmende sind sich der Notwendigkeit bewusst, sich um unseren Planeten zu kümmern und achten auf die Auswirkungen ihres Handelns auf die Umwelt in Übereinstimmung mit Erklärung der Inayatiyya zum Klimawandel

Abschnitt 3

Beschwerde- und Klageverfahren

EINFÜHRUNG

.....

In diesem Dokument werden die Richtlinien und die Vorgehensweise der Inayatiyya in Bezug auf Beschwerden und Klagen über Verstöße gegen die ethischen Standards, wie sie in den ethischen Grundsätzen und dem Verhaltenskodex der Inayatiyya festgelegt sind, dargelegt. Sie wird zu gegebener Zeit aktualisiert. Es wird erwartet, dass sich alle LeiterInnen und alle Teilnehmenden an die ethischen Grundsätze und den Verhaltenskodex der Inayatiyya halten.

Informelle Lösung von Konflikten

Der spirituelle Ethos der Inayatiyya beruht darauf, Beziehungsschwierigkeiten in erster Linie durch informelle Gespräche zwischen den Parteien zu lösen. Für den Fall, dass dies als eine erste Maßnahme beschlossen wird, können die betroffenen Parteien den Rat der Ethik-Kommission einholen, ohne ein formelles Beschwerdeverfahren einzuleiten. Den Beteiligten Raum zu geben, ihre Anliegen umfassend zum Ausdruck zu bringen, und aufmerksam, nicht abwehrend und mit Einfühlungsvermögen den Erfahrungen der anderen zuzuhören, kann dazu beitragen, den Weg zu einem besseren Verständnis und einer informellen Lösung der Schwierigkeiten zu eröffnen.

Darüber hinaus gibt es Wege, wie auch ganze Gruppen Konflikte untereinander bearbeiten können, aber diese Prozesse erfordern beträchtliche Fähigkeiten und Erfahrung seitens des Leiters oder der Leiterin. Einige Beispiele, die in der Inayatiyya bereits existieren, um Situationen zu vermeiden, die tiefe Verletzungen oder Missverständnisse hervorrufen, sind:

Eine Gruppe von „Vertrauenspersonen“ innerhalb des Kinship Zweigs in Deutschland, die ein offenes Ohr für Menschen mit bestimmten Anliegen hat.

Die Menschen, die an einer informellen Konfliktlösung beteiligt sind, müssen mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein. Sie müssen in der Lage sein, eine Risikobewertung der

Probleme vorzunehmen, über die sie informiert werden, und wenn nötig ein formelles Verfahren einleiten. Da die Möglichkeit besteht, dass dieser informelle Prozess formell wird, müssen alle Beteiligten sich darüber im Klaren sein, dass die Vertraulichkeit so weit wie möglich gewahrt wird, aber nicht absolut sein kann. Weitere Leitlinien zur Vertraulichkeit werden im Rahmen der Umsetzung dieser Regelungen entwickelt.

Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, eine informelle Lösung zu finden, oder wenn es sich um ein schwerwiegenderes Problem handelt, gelten die in diesem Dokument dargelegten Verfahren.

Die Ethik-Kommission kann bei ethischen Bedenken beratend zur Seite stehen. In Anhang 1 wird beschrieben, wie die Ethik-Kommission auf derartige Bedenken reagiert. Das im Folgenden dargelegte formelle Verfahren wird eingeleitet, wenn die Maßnahmen zur frühzeitigen Beilegung des Problems nicht erfolgreich waren oder wenn die Art der Beschwerde dies erfordert.

Das Beschwerde- und Klageverfahren der Inayatiyya gilt nur für Beschwerden, die innerhalb von drei Jahren nach dem ethischen Verstoß eingereicht werden. Wenn bei der Untersuchung des Falles ähnliche Beschwerden anderer Personen aufgedeckt werden, die jedoch mehr als drei Jahre zurückliegen, werden diese berücksichtigt und es wird den Personen Unterstützung angeboten.

Die Inayatiyya ist nicht für Kosten verantwortlich, die Beschwerdeführern oder Personen, gegen die sich eine Beschwerde richtet, entstehen.

Die Ethik-Kommission bemüht sich, eine Beschwerde innerhalb von 90 Tagen zu lösen, wobei sie auf Sorgfalt, Zweckmäßigkeit und Einfühlungsvermögen bedacht ist. Die in diesem Verfahren dargelegten Fristen stellen einen anzustrebenden Standard dar. Verzögerungen sind kein Grund für eine Beschwerde.

1. Stufe 1 - Eingang der Beschwerde

1.1 eine schriftlich per E-Mail oder Brief eingegangene Beschwerde

Die beschwerdeführende Person soll die nationale Ethik-Kommission oder, falls es keine nationale Struktur gibt, die globale Ethik-Kommission über eine eigene und sichere E-Mail-Adresse, die ausschließlich für ethische Belange und Beschwerden verwendet wird, benachrichtigen. Nach Eingang einer Beschwerde bestätigt die Ethik-Kommission den Empfang innerhalb von fünf Arbeitstagen. Beschwerden administrativer Art werden zur Beantwortung an das zuständige Zentrum/Büro weitergeleitet. Wenn E-Mails innerhalb eines Teams ausgetauscht werden, muss auf Vertraulichkeit geachtet werden. Schriftliches Material muss sicher aufbewahrt und auch auf sichere Weise weitergegeben werden.

Weiter 1.2 Nach Eingang der Beschwerde nimmt die Ethik-Kommission eine Risikobewertung vor und ergreift bei Sicherheitsbedenken die erforderlichen

Vorsichtsmaßnahmen, die auch die Suspendierung einer Person von Führungsaufgaben und den Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen bedeuten können, ohne dass Vorurteile eine Rolle spielen. Sollte die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden müssen, erfolgt die Suspendierung automatisch, bis deren Ermittlungen abgeschlossen sind. Diese Risikobewertung sollte auch potenzielle Interessenkonflikte der Mitglieder der Ethik-Kommission in Bezug auf die jeweilige Beschwerde einschließen.

1.3 Sind weitere Informationen nötig, setzt sich die Ethik-Kommission innerhalb von 10 Arbeitstagen mit der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, in Verbindung und fordert sie auf, sich ausführlicher zu äußern. Zu diesem Zeitpunkt wird die beschwerdeführende Person ermutigt, sich für die Dauer des Verfahrens von einem vertrauenswürdigen Freund oder einer vertrauenswürdigen Freundin (innerhalb oder außerhalb der Inayatiyya) unterstützen zu lassen und die ausführliche Beschwerde innerhalb von 10 Arbeitstagen einzureichen. Alle Beteiligten werden an die Schweigepflicht erinnert und auf Ausnahmen bezüglich dieser hingewiesen.

1.4 Nach Eingang der vollständigen schriftlichen Beschwerde ernennt die Ethik-Kommission aus ihren Reihen eine für den Fall zuständige Person als einzige Anlaufstelle für die beschwerdeführende Person und teilt ihr dies innerhalb von 10 Arbeitstagen mit. Die für den Fall zuständige Person setzt sich mit der beschwerdeführenden Person in Verbindung, um innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen schriftlichen Beschwerde ein Treffen zu vereinbaren, bei dem die Beschwerde eingehend besprochen wird. Dies wird als Treffen der Stufe 1 bezeichnet; es kann persönlich, telefonisch oder über eine virtuelle Online-Plattform stattfinden.

1.5 Der Zweck dieses Treffens der Stufe 1 mit der beschwerdeführenden Person besteht darin, dass die zuständige Person von der Ethik-Kommission und die beschwerdeführende Person die Möglichkeit haben, die Einzelheiten der Beschwerde zu besprechen und festzustellen, ob die beschwerdeführende Person

weitere Maßnahmen zu ihrer Sicherheit und/oder Unterstützung braucht.

1.6 Innerhalb einer Woche nach dem Treffen der Stufe 1 mit der beschwerdeführenden Person kontaktiert die zuständige Person aus der Ethik-Kommission die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, persönlich, per Telefon, über eine Online-Plattform oder per E-Mail, um sie über die Beschwerde zu informieren. Die zuständige Person von der Ethik-Kommission muss bereit sein, sich die Sichtweise der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, anzuhören. Außerdem sollte sie klären, ob diese etwas zu ihrer Sicherheit und/oder Unterstützung braucht.

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist dies der formelle Zeitpunkt der Benachrichtigung der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet. Diese wird an die Vertraulichkeit erinnert.

1.6 Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der förmlichen Mitteilung der Beschwerde antworten, indem sie an die zuständige Person der Ethik-Kommission schreibt. Sie kann diese Frist auf Antrag um weitere 10

Arbeitstage verlängern, wenn sie einen triftigen Grund hat, eine solche Verlängerung zu beantragen.

1.7 Sobald die Antwort der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, eingegangen ist, vereinbart die zuständige Person von der Ethik-Kommission einen Termin für ein Treffen mit dieser innerhalb von zwei Wochen, damit sie die Gelegenheit hat, ihre Antwort auf die Beschwerde darzulegen.

Dies wird als Phase-1-Sitzung mit der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, bezeichnet und kann persönlich, telefonisch oder über eine virtuelle Online-Plattform stattfinden.

1.8 Stufe 1 ist abgeschlossen, wenn die zuständige Person und mindestens ein weiteres Mitglied der Ethik-Kommission sich treffen, um die Beschwerde und die erhaltene Antwort zu besprechen und den geeignetsten Weg zur Lösung zu bestimmen: Mediation oder das formelle Beschwerdeverfahren.

2. Stufe 2

Weg A = Mediation oder

Weg B= Formales Beschwerdeverfahren

Die folgenden Wege sind möglich:

2.1 Weg A - Mediation

2.1.1 Wenn in dieser Phase eine Mediation in Frage kommt, leitet die zuständige Person von der Ethik-Kommission das Verfahren ein, indem sie die beiden beteiligten Parteien kontaktiert und berät, sowie eine in Mediation erfahrene Person einlädt, diese Aufgabe zu übernehmen.

2.1.2 Nach der Ernennung übernimmt der Mediator oder die Mediatorin die Führung bei der Vereinbarung von Terminen für gemeinsame Treffen und erstellt einen mit beiden Parteien vereinbarten Plan. Der Mediator oder die Mediatorin hält die zuständige Person von der Ethik-Kommission über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

2.1.3 Sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, werden gebeten, sich zu verpflichten, während des gesamten Mediationsverfahrens aufmerksam, nicht abwehrend und mit Einfühlungsvermögen zuzuhören, wenn Differenzen oder Konflikte auftreten.

2.1.4 Alle Beteiligten, d. h. der Mediator oder die Mediatorin, die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, werden gebeten, der zuständigen Person der Ethik-Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Einleitung des

Mediationsverfahrens ein schriftliches Update zu geben. In diesem Update geht es ausschließlich darum, wie groß die momentane Chance ist, dass eine Lösung zustande kommt.

2.1.5 Der Mediator oder die Mediatorin verpflichtet sich auch zu weiteren Updates, um die zuständige Person von der Ethik-Kommission auf dem Laufenden zu halten, insbesondere darüber, ob eine Lösung absehbar ist oder ob die Beschwerde möglicherweise zu Weg B übergehen muss.

2.1.6 Für den Fall, dass Mediation der vereinbarte Weg ist, beträgt der Zeitrahmen für das Finden einer Lösung 3 Monate. Die Frist kann um weitere 10 Arbeitstage verlängert werden, wenn beide Beschwerdeparteien zustimmen, dass dies für eine Lösung erforderlich ist. Wird innerhalb dieses Zeitrahmens keine Lösung erzielt, kann Weg B, das formelle Beschwerdeverfahren, eingeleitet werden.

2.2 Weg B - Formales Beschwerdeverfahren.

Sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, sind in Phase 1 von der Ethik-Kommission getrennt voneinander befragt worden. Je nach Art der Beschwerde kann es notwendig sein, direkt zu Weg B, einem formellen Beschwerdeverfahren, überzugehen und Weg A zu überspringen.

2.2.1 Falls noch nicht geschehen, leitet die Ethik-Kommission das formelle Beschwerdeverfahren ein, indem es eine zuständige Person aus ihren Reihen benennt, die sich mit den beiden beteiligten Parteien in Verbindung setzt, um einen Termin für die Teilnahme am Beschwerdegremium zu vereinbaren. Diesem Gremium kann zusätzlich zu den Mitgliedern der Ethik-Kommission für diesen Teil des Verfahrens ein unparteiisches Laienmitglied angehören, um die organisatorische Unparteilichkeit zu gewährleisten. Alle Interessenkonflikte sollten ausgesprochen werden.

2.2.2 Das Beschwerdegremium bemüht sich nach Kräften um ein Treffen mit der beschwerdeführenden Person und der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Antwort der Letzteren auf die Beschwerde (wenn Weg B als direkter Lösungsweg gewählt wurde) bzw. innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss eines erfolglosen Mediationsverfahrens. Dies kann in Präsenz oder online stattfinden.

2.2.3 Sobald die Treffen stattgefunden haben, prüft das Beschwerdegremium, ob weitere Informationen benötigt werden, und bittet beide beteiligten Parteien, die benötigten Informationen bereitzustellen. Beide Parteien müssen dann innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Aufforderung durch die Beschwerdestelle alle von ihr angeforderten zusätzlichen Informationen vorlegen. Falls nötig, können beide Parteien bei der Beschwerdestelle eine Verlängerung dieser Frist um weitere 2 Wochen beantragen. Eine Verlängerung kann nur dann gewährt werden, wenn sie im Interesse der Aufklärung der Angelegenheit liegt und das Verfahren nicht unnötig in die Länge zieht.

2.2.4 Das Beschwerdegremium wird dann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang weiterer Informationen eine Sitzung anberaumen. Zweck dieser Sitzung ist es, dass das Gremium alle eingegangenen Informationen bewertet und festlegt, wie am besten vorzugehen ist.

2.2.5 Das Gremium kann beschließen, eine formelle Beschwerdesitzung einzuberufen, zu der alle beteiligten Parteien eingeladen werden, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Das Gremium bemüht sich, ein solches Treffen innerhalb von zwei Wochen nach der oben erwähnten internen Sitzung anzuberaumen. Zu diesem Zeitpunkt haben sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, die Möglichkeit, die dem Beschwerdegremium von der jeweils anderen Partei vorgelegten Informationen einzusehen.

2.2.6 In der formellen Beschwerdesitzung werden alle vorgelegten Informationen bewertet und alle Parteien erhalten die Möglichkeit, sich zu äußern, wenn sie dies wünschen. Eine Unterstützungsperson für jeweils eine der beiden Beschwerdeparteien kann anwesend sein, darf aber nicht das Verfahren übernehmen oder behindern. Wenn das Gremium es für ratsam hält, werden anderen ZeugInnen die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern.

2.2.7 Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der formellen Beschwerdebesprechung trifft das Beschwerdegremium eine Entscheidung und informiert die beschwerdeführende Person, die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, und die Ethik-Kommission schriftlich darüber.

2.2.8 Im Folgenden werden die möglichen Entscheidungen aufgeführt, die der Ethik-Kommission zur Verfügung stehen:

- a) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, auffordern, die verursachte Verletzung einzugestehen und sich zu entschuldigen;
- b) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, bitten, eine Reihe von Sitzungen mit einem leitenden Leiter oder leitenden Leiterin zu absolvieren, um über die angesprochenen Probleme und die daraus zu ziehenden Lehren nachzudenken.
- c) Der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, raten, ärztlichen und/oder therapeutischen Rat einzuholen;
- d) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, über die vorläufige oder vollständige Suspendierung von seinen Aufgaben informieren;
- e) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, auffordern, aus der Inayatiyya-Gemeinschaft auszutreten oder sich von ihr zu verabschieden;
- f) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, aus einer bestimmten Funktion innerhalb der Inayatiyya entlassen.
- g) Die Beschwerde abweisen, da kein Verstoß gegen den Ehrenkodex festgestellt wurde.

h) Die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, anweisen, eine Mediation durchzuführen oder ein moderiertes Gespräch zu führen (z.B. wenn die Beschwerde auf ein Missverständnis oder eine Fehlkommunikation zurückzuführen ist).

2.2.9 Das endgültige Ergebnis und die Entscheidung des Beschwerdegremiums werden innerhalb des oben genannten Personenkreises vertraulich nach dem Need-to-Know-Prinzip behandelt. Falls eine schwerwiegende Beschwerde aufrechterhalten wird, die zu einer Entlassung (f) führt, sollte der oder die Vorsitzende des nationalen oder des internationalen Ethikrates (falls der Fall durch die globale Ethik-Kommission verwaltet wird) informiert werden. Der Zweigleiter oder die Zweigleiterin der Aktivität, in der betreffender Leiter oder betreffende Leiterin eine Funktion innehat, wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert, wenn sich die Ethik-Kommission für Entscheidung d) - h) entscheidet.

2.2.10 Die Ethik-Kommission ist dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die Entscheidungen des Beschwerdegremiums nach Treu und Glauben umgesetzt und befolgt werden.

3. Stufe 3 - Einspruch

Es gibt zwei Gründe für einen Einspruch: neue Beweise oder fehlerhafte Verfahren.

3.1 Gegen die Entscheidung der Ethik-Kommission kann die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung Einspruch erheben. Die Berufung muss schriftlich bei einer als Berufungsbeauftragte/r benannten Person der globalen Ethik-Kommission eingereicht werden und die Gründe für die Berufung - neue Beweise oder fehlerhaftes Verfahren – angegeben werden.

3.2 Alle am Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien müssen Vertraulichkeit wahren.

3.3 Liegen außergewöhnliche Umstände vor, die eine längere Frist als 20 Arbeitstage für die Einlegung einer Berufung erforderlich machen, so müssen diese Gründe zusammen mit einem Antrag auf Verlängerung der Widerspruchsfrist innerhalb der oben genannten 20 Arbeitstage bei der benannten Person eingereicht werden.

3.4 Der oder die Beschwerdebeauftragte lädt mindestens zwei Mitglieder der Inayatiyya, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, und/oder ein Laienmitglied (jemand außerhalb der Inayatiyya) ein, um ein Berufungsgremium zu bilden. Der oder die Berufungsbeauftragte achtet bei der Bildung des Gremiums auf Einhaltung der Vorschriften und bemüht sich, das Gremium innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines schriftlichen Berufungsantrags zu bilden. Im Interesse der Transparenz wird der oder die Berufungsbeauftragte die Auswahl der Mitglieder des Gremiums allen am Beschwerdeverfahren Beteiligten innerhalb dieser zwei Wochen bekannt geben.

3.5 Innerhalb von zwei Wochen nach seiner Ernennung muss sich das Berufungsgremium mit der beschwerdeführenden Person in Verbindung setzen und sie auffordern, weitere Nachweise vorzulegen, die die Grundlage für ihre Beschwerde bilden. Die beschwerdeführende Person muss dem Berufungsgremium innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufforderung weitere Beweise in schriftlicher Form vorlegen.

3.6 Werden keine weiteren Beweise vorgelegt, wird die Beschwerde zurückgewiesen.

3.7 Werden weitere Beweise vorgelegt, setzt sich das Berufungsgremium mit der anderen Partei in Verbindung, um ihr innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung eine schriftliche Antwort zukommen zu lassen.

3.8. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aller angeforderten Informationen muss das Berufungsgremium dann zusammentreten, um über die Begründetheit der Berufung zu entscheiden. Dabei muss das Berufungsgremium Folgendes berücksichtigen:

a) ob das Beschwerdeverfahren ordnungsgemäß eingehalten wurde.

b) ob neue Informationen vorliegen, die einen wesentlichen und bedeutenden Unterschied in dem Fall ausmachen.

3.9. Kommt das Berufungsgremium zu dem Schluss, dass eine Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens gerechtfertigt ist, prüft es alle relevanten Unterlagen, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens vorgelegten neuen Beweismittel.

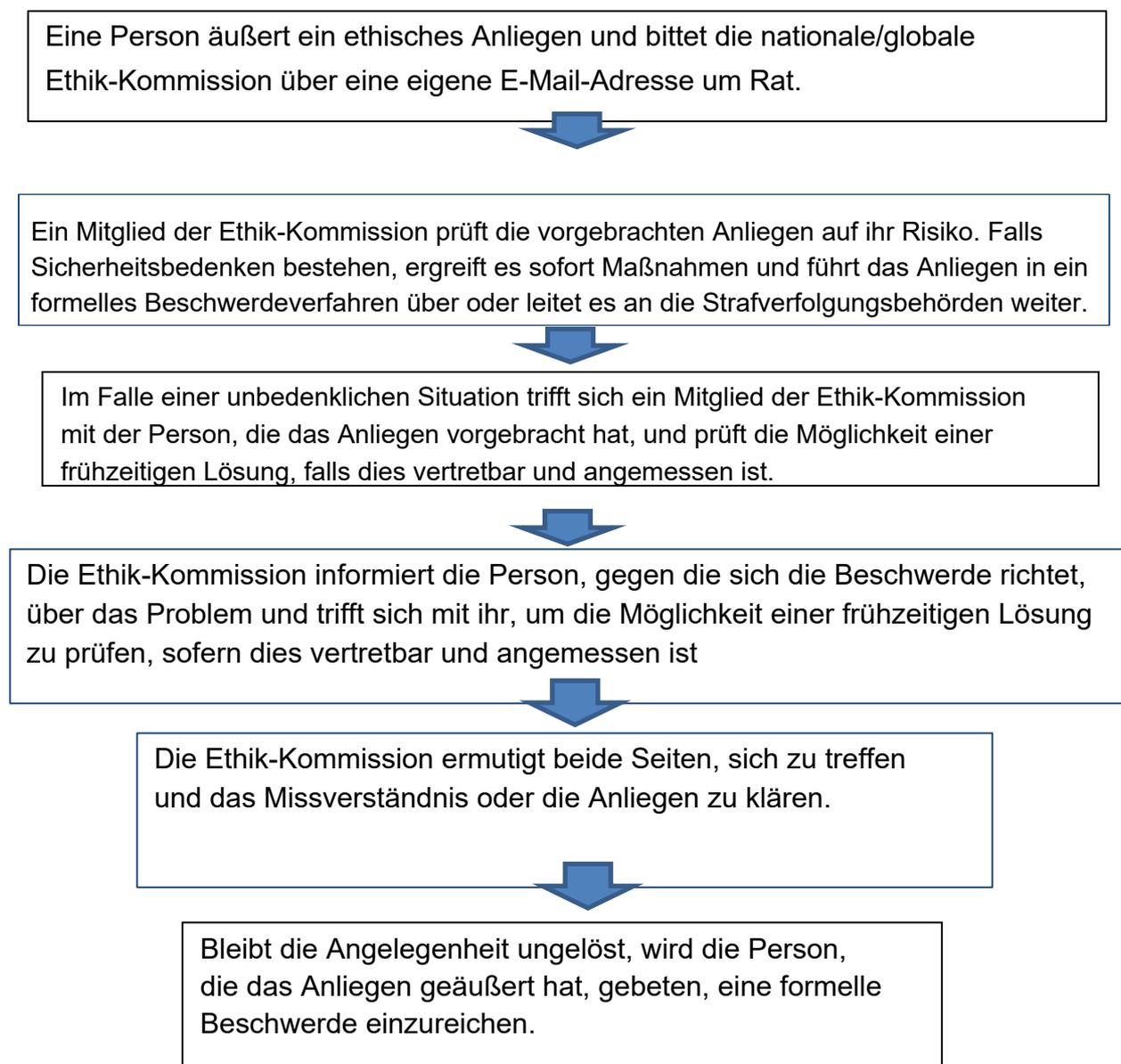
3.10 Das Berufungsgremium führt innerhalb von maximal 20 Arbeitstagen alle relevanten zusätzlichen Untersuchungen durch und hält zusätzliche Sitzungen mit den beteiligten Parteien ab, wenn er dies für notwendig erachtet.

3.11 Das Berufungsgremium teilt seine Entscheidung der globalen Ethik-Kommission innerhalb einer Woche nach der Entscheidungsfindung mit.

3.12 Die endgültige Entscheidung des Beschwerdeverfahrens obliegt der nationalen Ethik-Kommission des betreffenden Landes (oder der internationalen Ethik-Kommission, wenn die Beschwerde in diesem Land bearbeitet wurde) und wird den betroffenen Parteien innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Entscheidung des Berufungsgremiums mitgeteilt.

3.13 Damit ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen.

Anhang 1: Flussdiagramm zum Vorbringen ethischer Bedenken



Anhang 2: Stufe 1 des formellen Beschwerdeverfahrens

Die Beschwerde wird an die angegebene E-Mail-Adresse für die nationale/ globale Ethik-Kommission übermittelt.



Ein Mitglied der Ethik-Kommission prüft die Beschwerde auf Risiken. Falls Sicherheitsbedenken bestehen, ergreift es sofort die erforderlichen Maßnahmen.



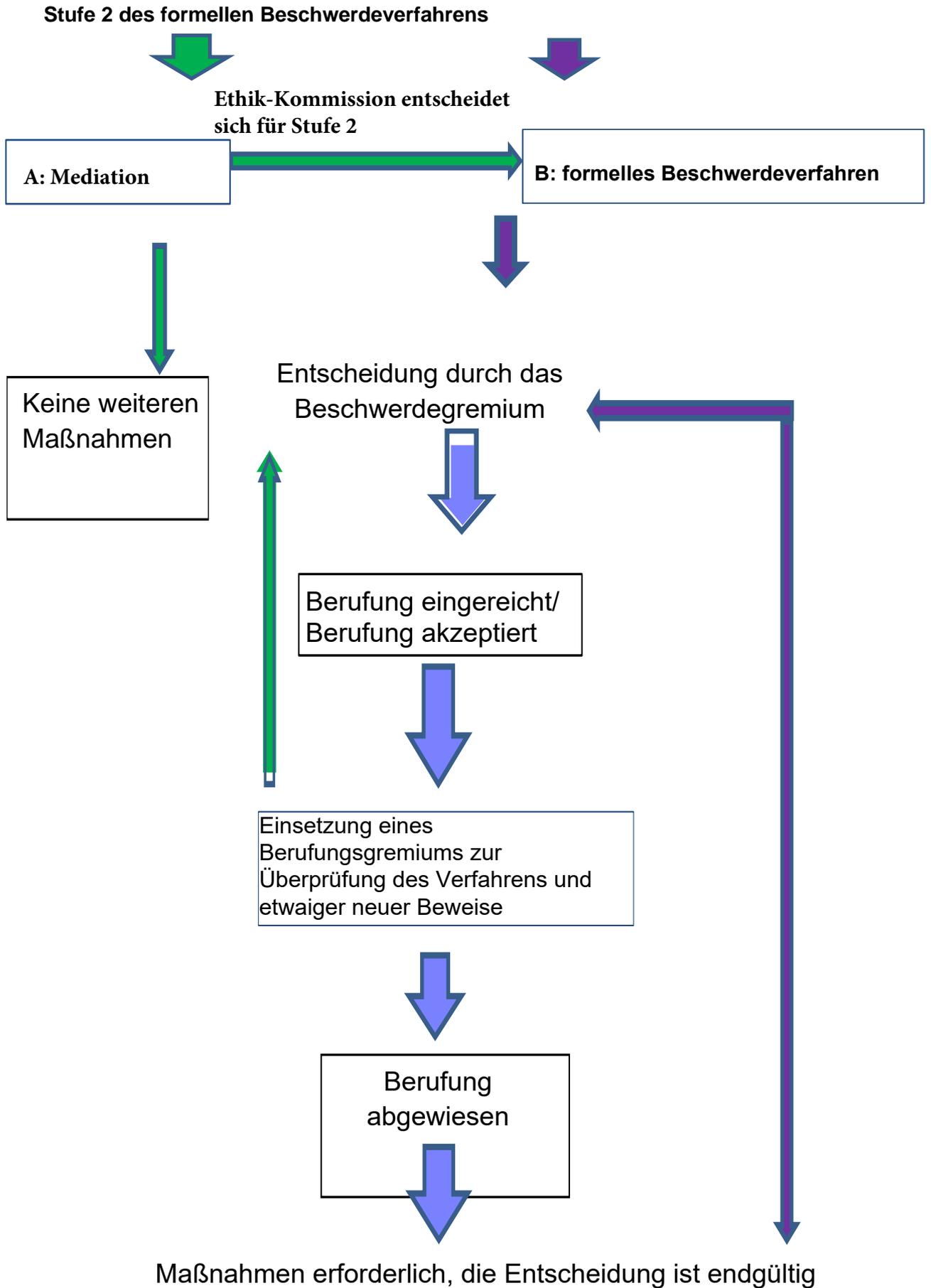
Die Ethik-Kommission ernennt eine zuständige Person aus ihren Reihen, der sich mit der beschwerdeführenden Person trifft.



Die zuständige Person aus der Ethik-Kommission informiert die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, über die Beschwerde und trifft sich mit ihr.



Ethik-Kommission trifft sich mit der zuständigen Person, um den Weg für Phase 2 festzulegen.



Berufung akzeptiert

Anhang 3 - Umsetzung

Damit diese Ethikrichtlinie umgesetzt werden kann, müssen drei Bereiche beachtet werden: Sensibilisierung, Schulung und Steuerung.

Bewusstseinsbildung

Die Mitglieder der Inayatiyya müssen Folgendes wissen:

- a) ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Inayatiyya.
- b) ihre Möglichkeiten, Hilfe zu suchen, wenn sie Probleme haben. Es wird empfohlen, einer Person während der Vorbereitung auf die Einweihung oder Segnung den Verhaltenskodex zu geben und ihn mit ihr zu besprechen, falls sie ihn noch nicht kennt. Damit dies geschehen kann, muss der Verhaltenskodex in die verschiedenen Sprachen der Inayatiyya übersetzt werden, und es müssen "leicht lesbare" Versionen weithin verfügbar gemacht werden. Darüber hinaus müssen die nationalen Vorstände ihre lokalen Systeme für eine frühzeitige Lösung, Schlichtung und für Beschwerdeverfahren bekannt machen.

LeiterInnen und LeiterInnen in Ausbildung (KoordinatorInnen, Repräsentanten, Retreatguides und Menschen in anderen Führungspositionen, z. B. Vorstandsmitglieder) in der Inayatiyya müssen den Verhaltenskodex lesen und sich damit einverstanden erklären, ihn zu befolgen. Ein unterschriebenes Protokoll darüber ist wünschenswert. Dies erfordert eine spezielle administrative Unterstützung.

Schulung für die ethische Arbeit

LeiterInnen müssen wissen, welche ethischen Verhaltensweisen von ihnen erwartet werden. Es wird eine Einführungsschulung entwickelt, und es wird erwartet, dass alle LeiterInnen an dieser Schulung teilnehmen (oder anderweitig den Nachweis erbringen, dass sie an einer vergleichbaren Schulung teilgenommen haben), um ihre diesbezügliche Kompetenz zu belegen.

Langjährige LeiterInnen, d. h. KoordinatorInnen, Repräsentanten, Retreatguides, Mitglieder des Ethikrats und Mitglieder der Ethik-Kommissionen müssen die im Verhaltenskodex behandelten Themen eingehend kennen und verstehen. Dazu gehört auch ein detaillierteres Verständnis von Belästigung und Missbrauch und ein Verständnis dafür, was ein ethischer Verstoß ist. Während der Schulung werden Beispiele für ethische Verstöße erörtert, darunter auch Fragen der Vertraulichkeit und unter welchen Bedingungen diese gebrochen werden kann.

Darüber hinaus müssen die LeiterInnen in der aktiven Bearbeitung von Beschwerden geschult werden, und zwar von der frühzeitigen Klärung über die Meditation bis hin zur formellen Beschwerde- und Berufungsphase.

Die Ethikräte der einzelnen Länder müssen sicherstellen, dass die Personen, die sich mit Beschwerden befassen, Zugang zu einer vertraulichen E-Mail-Adresse und einer sicheren Aufbewahrung von Unterlagen haben und ihre Verantwortung verstehen.

Ethische Fragen müssen Teil der Ausbildung in der gesamten Inayatiyya sein, so dass sie in die Entwicklung unserer Aktivitäten integriert werden. Zum Beispiel können ethische Aspekte in den Suluk-Lehrplan aufgenommen und in der Leiterausbildung vertieft werden.

Dem Kinship-Zweig könnte eine besondere Rolle bei der Förderung gesunder Beziehungen in Gruppen innerhalb der Inayatiyya zukommen. In Deutschland gibt es „Vertrauenspersonen“, die für Menschen ansprechbar sind, die Probleme besprechen wollen. Diese Vertrauenspersonen müssten entsprechend geschult werden, da die langjährigen LeiterInnen bei ihrer Arbeit deutlich machen müssen, dass die Vertraulichkeit zwar respektiert wird, aber nicht absolut sein kann. Es werden weitere Leitlinien zur Vertraulichkeit erarbeitet und dieses Thema wird in die Ausbildung aufgenommen.

Außerdem müssen Personen mit dem entsprechenden Hintergrund, den entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen geschult werden, um als MediatorInnen die Arbeit der Ethik-Kommission zu unterstützen. Falls erforderlich, werden externe MediatorInnen beauftragt, um den Weg A des formellen Beschwerdeverfahrens zu beschleunigen.

Die Struktur der Beaufsichtigung ethischer Arbeit

1. Jeder nationale Vorstand benötigt einen Ethikrat (mindestens drei Personen mit unterschiedlicher Zusammensetzung), der dafür verantwortlich ist, dass im Falle ethischer Anliegen angemessene Beratung und Unterstützung zur Verfügung steht und dass das Verfahren für die Reaktion auf solche Anliegen zweckmäßig ist. Der Ethikrat erstattet dem jeweiligen nationalen Vorstand (und gegebenenfalls dem globalen Ethikrat, dem IIB) Bericht.

Der Rat muss Folgendes sicherstellen:

- a. Personen mit den passenden Fähigkeiten und Kapazitäten werden ernannt, um eine Ethik-Kommission zu bilden (weitere Einzelheiten zu Fähigkeiten und Kapazitäten werden in Kürze bekannt gegeben)
- b. Ein Laie (nicht aus der Inayatiyya) wird in jedes Beschwerdegremium berufen, das eingerichtet wird. Diese Person ist mit Fragen des ethischen Verhaltens vertraut und ist könnte im Auftrag einer anderen spirituellen Organisation in eine solche Arbeit involviert sein.
- c. Die Ethik-Kommission, die LeiterInnen und die Teilnehmenden erhalten die notwendigen Informationen, Schulungen und Anleitungen für ihre jeweiligen Aufgaben.
- d. Es besteht ein angemessener Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) für die durchgeführten Aktivitäten
- e. Umsetzung dieser Richtlinien und Verfahren
- f. Jährliche Berichterstattung über ihre Arbeit

2. Jede nationale Ethik-Kommission und die globale Ethik-Kommission ernennen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die als zentrale Anlaufstelle für die Kommunikation über ethische Prozesse und Verfahren fungiert.
3. Jede nationale Ethik-Kommission ist verantwortlich für die Beantwortung von Anfragen und die Durchführung von Schlichtungs- und formellen Beschwerdeverfahren.
4. Für Länder ohne nationale Ethikräte können grenzüberschreitende Vereinbarungen getroffen werden, damit die Ethik-Kommission eines anderen Landes sie bei ihrer Arbeit unterstützt.
5. Ebenso können grenzüberschreitende Vereinbarungen zur Bildung einer Ethik-Kommission getroffen werden, wenn einzelne Länder nicht genügend Mitglieder haben, um ein solches zu bilden.
6. Es obliegt den nationalen Beiräten zu entscheiden, wie sie ihre Ethikausschüsse und die Mitglieder der Ethik-Kommission am besten ernennen und ob sie länderübergreifende Ethik-Kommissionen bilden wollen, um bei der Behandlung ethischer Fragen auf eine größere Gruppe von Personen zurückgreifen zu können.
7. Das International Inayatiyya Board (IIB) wird einen globalen Ethikrat ernennen, der die Umsetzung dieser Verfahren in der gesamten Inayatiyya unterstützt und ermöglicht. Sie wird prüfen, wie die Organisation eine angemessene Haftpflichtversicherung für ihre Aktivitäten sicherstellen kann. Dem Rat werden Laienmitglieder und Murids angehören, die keine direkte Rolle in den ethischen Verfahren spielen. Der Ausschuss wird jährlich von den nationalen Vorständen informiert und legt dem Präsidenten und Worldwide Message Council einen Bericht über diese Arbeit vor.
8. Das IIB ernennt eine globale Ethik-Kommission, die als Anlaufstelle für Anliegen und Beschwerden dient, wenn es keine nationale Ethik-Kommission gibt und wenn Interessenkonflikte auf nationaler Ebene dessen Einschaltung erfordern.
9. Die globale Ethik-Kommission trifft Vorkehrungen für ein Beschwerdeverfahren, wenn ein solches eingeleitet wurde. Eines seiner Mitglieder wird zum oder zur Berufungsbeauftragten ernannt, um diesen Teil des Prozesses zu überwachen.
10. Die nationalen und globalen Ethikausschüsse überprüfen sowohl die ethischen Grundsätze und den Verhaltenskodex als auch das Beschwerdeverfahren alle zwei Jahre, um der Inayatiyya die Möglichkeit zu geben, die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse zu einzubinden.